

**Wasserversorgungsbetrieb (WVB)
der Gemeinde Ottobrunn**

Rathausplatz 1, 85521 Ottobrunn

Telefon: 089/6 08 08-503

Telefax: 089/6 08 08-25003

E-Mail: wasser@ottobrunn.de

Öffnungszeiten

Montag - Freitag

8 - 12 Uhr

Donnerstag zusätzlich

14 - 18 Uhr

BAUWASSERANTRAG

Hiermit beantrage ich einen Bauwasseranschluss und den Einbau eines Bauwasserzählers für
das Grundstück

Straße: _____ Hausnummer: _____

in: _____

Baufirma: _____

Anschrift: _____

Kostenträger: _____

Anschrift: _____

- 2 -

Bankverbindung:

Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg
(BLZ 702 501 50) Konto-Nr. 540 105 350

So erreichen Sie uns mit dem öffentlichen Nahverkehr:



Linie

S7

Haltestelle

Ottobrunn



210

221

222

Ortmitte Ottobrunn

Rathausstraße

Ortmitte Ottobrunn (nur in Richtung Taufkirchen)

Ich wurde vom Wasserversorgungsbetrieb der Gemeinde Ottobrunn darüber informiert, dass für die Herstellung des Bauwasseranschlusses und den Ein- und Ausbau des Bauwasserzählers lediglich die von der Gemeinde beauftragte Firma zuständig ist.
Der Wasserversorgungsbetrieb stützt sich hierbei auf § 11 Abs. 4 S. 1 der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Ottobrunn (Wasserabgabesatzung – WAS) vom 30.09.2013.

1) Bauwasseranschluss:

Die Kosten für die Herstellung des Bauwasseranschlusses (= zeitlich begrenzte Übergabestelle für den Zeitraum der Baumaßnahme) werden gem. § 8 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Ottobrunn (BGS-WAS) vom 30.09.2013, geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der BGS-WAS vom 21.12.2015 vom Wasserversorgungsbetrieb der Gemeinde Ottobrunn erhoben. Der Kostenträger erhält einen Kostenbescheid.

2) Bauwasserverbrauch:

Die Höhe des entnommenen Bauwassers wird dem Wasserversorgungsbetrieb der Gemeinde Ottobrunn von der beauftragten Firma mitgeteilt.

Die entnommenen m³ werden vom Wasserversorgungsbetrieb der Gemeinde Ottobrunn gem. § 10 Abs. 3 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Ottobrunn (BGS-WAS) vom 30.09.2013, geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der BGS-WAS vom 21.12.2015 erhoben. Der Kostenträger erhält einen Kostenbescheid.

Der Kostenträger verpflichtet sich, die jeweils angefallenen Kosten nach Nr. 1) und Nr.2) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des jeweiligen Bescheides des Wasserversorgungsbetriebes der Gemeinde Ottobrunn auf das jeweils im Bescheid aufgeführte Konto zu überweisen.

Der Kostenträger verpflichtet sich außerdem:

- die Anschlussleitung einschließlich der Wasserzähleranlage gegen Frosteinwirkung zu schützen und bei evtl. Schäden die anfallenden Instandsetzungen gemäß den Bestimmungen der Wasserabgabesatzung zu tragen
- für alle Beschädigungen an der Anschlussleitung einschließlich der Wasserzähleranlage, die durch unsachgemäße Handhabung für den Wasserversorgungsbetrieb der Gemeinde Ottobrunn oder andere Personen entstehen, aufzukommen.

_____, den
Ort:

Datum:

Unterschrift des Kostenträgers: